

591 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht
des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (489 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz)

Vorliegender Gesetzentwurf sieht einige Änderungen der Bestimmungen des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, vor, die sich bei der Handhabung dieses Gesetzes als notwendig erwiesen haben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 1967 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Halder, Pfeifer,

Vollmann, Kulhanek, Melter, Reich, Preußler, Libal, Machunze, Regensburg er sowie Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehorr. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Halder, Pfeifer, Melter einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (489 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. Juni 1967

Kern
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann



Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 489 der Beilagen

1. Im Art. I ist als Z. 8 einzufügen:

„8. Im § 39 erhält der bisherige Inhalt die Bezeichnung „Abs. 1“. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Kostenerstattungen und Kostenzuschüsse (§ 48), die einem nach § 2 Abs. 1 Z. 2 Versicherten gebühren, können auch an die Person ausgezahlt werden, die gemäß § 20 Abs. 2 die Beiträge für diesen Versicherten schuldet.““

Die bisherigen Z. 8 bis 11 erhalten die Bezeichnung Z. 9 bis 12.

2. Im Art. I ist als Z. 13 einzufügen:

„13. § 48 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Kostenanteil ist nachträglich einzuhaben. Der Versicherungsträger kann von der Einhebung des Kostenanteiles absehen, wenn der vorzuschreibende Kostenanteil den Betrag von 5 S nicht übersteigt und die Einhebung mit

Kosten verbunden wäre, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Kostenanteiles stehen. Der Kostenanteil ist längstens innerhalb eines Monates nach erfolgter Vorschreibung einzuzahlen. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und des § 23 gelten entsprechend.““

Die bisherigen Z. 12 bis 26 erhalten die Bezeichnung Z. 14 bis 28.

3. Art. V Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit 30. Juli 1965 die Bestimmungen des Art. I Z. 25 bis 28;
- b) rückwirkend mit 1. Oktober 1965 die Bestimmungen des Art. I Z. 1 lit. c, Z. 2 lit. a und Z. 24;
- c) rückwirkend mit 1. Jänner 1967 die Bestimmung des Art. I Z. 18;
- d) mit 1. Jänner 1968 die Bestimmung des Art. I Z. 14 lit. b.““